

# Statuten

Schützen Thunbachtal



Gegründet 2019

Revision 1 (2019)

Um die Form der Statuten einfacher und lesbarer zu gestalten, wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

## **Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1**

Gemäss Fusionsvertrag vom 2.Juli 2018 schliessen sich die Schützengesellschaft Lustdorf und die Schützengesellschaft Thundorf per 1.Januar 2019 zum neuen Verein „**Schützen Thunbachtal** „ zusammen. Der Verein hat im Sinne von Art.60 ZGB ff. folgenden Zweck:

- a) Das sportliche Schiessen in Form von Trainings, Besuch auswärtiger Schiessen und Durchführung von Schiessanlässen zu fördern und zu pflegen.
- b) Die Bundesübungen nach den Vorgaben des Gesetzgebers durchzuführen und die Schiessfertigkeit der Mitglieder zu erhalten und zu fördern.
- c) Die Nachwuchsförderung zu pflegen und zu unterstützen.
- d) Gesellschaftliche Anlässe durchzuführen und die Gemeinschaft zu fördern.
- e) Bereitstellung und Unterhalt der nötigen Infrastruktur.

### **Art. 2**

Der Sitz des Vereins ist die Politische Gemeinde Thundorf.

### **Art. 3**

Der Verein ist Mitglied des Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) sowie seinen Unterverbänden. Er gehört dem Landesverband Schweizer Schiesssportverband (SSV) an und ist Genossenschafter der Unfallversicherungen Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und übrigen Mitglieder. Der genaue Status und die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedsformen werden im Anhang geregelt. Dieser kann von der Generalversammlung jährlich geändert oder angepasst werden.

Statusänderungen können jeweils per Ende Vereinsjahr dem Vorstand mitgeteilt werden.

Alle Schweizerbürger ab dem vollendeten 10.Altersjahr können Mitglied werden.

Ausländer bedürfen zur Aufnahme eine Bewilligung durch die Kantonale Militärbehörde (Amt für Bevölkerungsschutz und Armee/Kreiskommando) und des SSV.

Die Anmeldung zum Eintritt als Vereinsmitglied kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekurs Recht der Mitglieder an der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 5**

Angehöriger der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zuzulassen.

Schützen welche nur die Bundesübungen, oder Vorübungen dazu schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag leistet gilt nicht als Mitglied.

#### **Art. 6**

Personen welche sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, entrichten aber keinen Jahresbeitrag.

#### **Art. 7**

Mitglieder die dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde, namentlich auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 8**

Der ordentliche Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr wirksam. Mit dem Vereinsaustritt erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

### **Organisation**

#### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung / Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

## **Art.10**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt und erledigt nach Bedarf folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählenden
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Munitionspreises
- Mutationen Eintritte und Austritte
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm und Jahresmeisterschaft
- Beschlussfassung über Beiträge an die Schützen und Mitglieder
- Erläuterungen von Änderungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Suppleant, Fähnrich
- Änderung der Statuten / der Statutenanhänge
- Unterhalt und Erneuerung Infrastruktur
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes und Umfrage

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von 20% aller stimmberechtigten Mitglieder

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz einer persönlichen Einladung mit Traktandenliste sind.

Mitgliederanträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht sein, ansonsten kann deren Behandlung auf einen späteren Zeitpunkt vertagt werden.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Junioren sind ab dem vollendeten 16.Altersjahr stimmberechtigt.

## **Aufgaben des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 11**

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selber.

Die Rechnungsprüfungskommission wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Fähnrich wird für 3 Jahre gewählt.

Alle Amtsträger sind wieder wählbar.

## **Art. 12**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Hauptschützenmeister
- Hauptjungschützenleiter
- und weiteren Mitgliedern (Mehrfachfunktionen sind möglich)

Aus der Reihe der Vorstandsmitglieder ist ein Vizepräsident zu bestimmen.

## **Art. 13**

Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Schiessbetrieb, die Berichterstattung und die Erledigung der Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl der untergeordneten Kommissionen
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5000.- und über wiederkehrende Beträge von Fr. 2000.-

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 14**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar Kollektivunterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist im Vertretungsfalle gleich wie die des Präsidenten.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt zusammen mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Er führt zusammen mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Hauptschützenmeister ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Er trifft alle nötigen Massnahmen zur Unfallverhütung. Er organisiert die Durchführung der Bundesprogramme.

Der Hauptjungschützenleiter ist für die Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich. Er organisiert die Nachwuchskurse gemäss Vorschriften des Bundes und den Ausbildungsgrundlagen des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Weitere Funktionen und Aufgaben werden in einem Aufgabenheft im Anhang geregelt.

Der Vorstand regelt die Vertretungen selbstständig.

#### **Art. 15**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

#### **Art. 16**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Sie prüfen die Jahresrechnungen des Vereins jährlich und halten die Revisionen in einem Bericht zuhanden der Generalversammlung fest.

### **Finanzielles**

#### **Art. 17**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

#### **Art. 18**

Beiträge von Bund, Gemeinde und Verbänden fallen in die Vereinskasse.

#### **Art. 19**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

### **Allgemeines**

#### **Art. 20**

Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### **Art. 21**

Die Auflösung des Vereins kann durch Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder traktandiert werden.

Für die Auflösung des Vereins ist an der Vereinsversammlung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

#### **Art. 22**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem allfälligen Nachfolgeverein zu übergeben. Ist dies nicht möglich soll die Politische Gemeinde Thundorf das gesamte Vermögen für einen neuen Verein mit gleichem Zweck aufbewahren. Nach 10 Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde über.

### Art 23

Für alle weiteren Belange, die nicht speziell durch die vorliegenden Statuten geregelt werden, gelten die folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10)
- die Verordnung des Bundes über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31)
- die Verordnung des VBS über das Schiessen ausser Dienst (SR 512.311)
- die Statuten des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- die Statuten des Thurgauer Kantonschützenverbandes (TKSV)
- die Vorschriften über das freiwillige Schiesswesen des SSV vom 12.11.1976 mit allen Änderungen oder nachfolgenden Revisionen.

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.03.2019 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärbehörde in Kraft.

Thundorf (Datum) :

3. April 2019

### Schützen Thunbachtal

Der Präsident:



Marco Meier

Der Aktuar:



Philipp Lüthi

Die vorliegenden Statuten werden hiermit genehmigt:

Kantonale Militärbehörde des Kantons Thurgau (Kreiskommando)

Frauenfeld (Datum) :

23. April 2019

Der Kreiskommandant:



Oberst Gregor Kramer